
Schäfer · Koch · Diefenbach
Notar · Rechtsanwälte

Gut vorgesorgt: „Vollmachten & Verfügungen“

Eine Information für Mandanten

Autor:

Rechtsanwalt und Notar Jörg Diefenbach
Hadamar

Warum überhaupt Vorsorge treffen?

Stellen Sie sich vor,...

... Sie können wegen eines Unfalls, einer Erkrankung oder aufgrund Ihres Alters nicht mehr selbst entscheiden oder handeln.

... Sie sind von jetzt auf gleich aufgrund fehlender körperlicher und/oder geistiger Kräfte nicht mehr in der Lage, Ihre persönlichen Angelegenheiten zu regeln.

... Sie müssen sich in ärztliche Hand begeben, können angesichts Ihrer Beschwerden aber keinen Einfluss mehr auf Art und Umfang Ihrer Behandlung nehmen.

In allen diesen Fällen stellt sich die Frage: Wer übernimmt die für Sie wichtigen Entscheidungen? Es sind Entscheidungen in vielen Bereichen zu treffen, unter anderem:

- Verwaltung von Eigentum, Einkünften und Ausgaben
- Bankgeschäfte
- Organisation einer ambulanten oder stationären Hilfe in Krankenhäusern, Altenheimen oder Pflegeeinrichtungen
- Medizinische Behandlung und lebenserhaltende Maßnahmen
- Vertretung gegenüber Dritten, insbesondere Sozialversicherungsträgern und Behörden

Es liegt nahe anzunehmen, dass sich der Ehegatte, die Kinder, Familie oder Freunde um Sie und Ihre Angelegenheiten in Ihrem Sinne kümmern dürfen und werden.

Leider ist diese Annahme falsch.

Ebenso falsch ist die weitläufig verbreitete Meinung, Ehegatten und andere Angehörige müssten bei der medizinischen Behandlung in die Entscheidungsfindung mit einbezogen werden.

Ohne gesonderte Vollmacht können weder Ihr Ehegatte noch Ihre Kinder oder sonstige Personen für Sie wirksam Entscheidungen treffen und Erklärungen abgeben!

Was sagt das Gesetz?

Da in den vorbeschriebenen Fällen unaufschiebbare Entscheidungen getroffen werden müssen, hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, dass durch das zuständige Gericht (Betreuungsgericht) von Amts wegen ein Betreuer für Sie bestellt werden kann. Hierbei handelt es sich in der Regel um eine Ihnen fremde Person, die aufgrund richterlichen Beschlusses die anstehenden Entscheidungen trifft. In welchen Bereichen der Betreuer tätig werden darf, legt das Gericht nach Einholung eines ärztlichen Gutachtens und einer Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsstelle fest. In Betracht kommen z.B. Vermögenssorge, Einwilligung in medizinische Maßnahmen, Bestimmung des Aufenthaltsorts etc.

Diese gesetzliche Regelung hat für Sie erhebliche Nachteile:

- Sie können sich die Person des Betreuers nicht aussuchen.
- Der fremde Betreuer kennt nicht Ihren Willen betreffend die zur Entscheidung anstehenden Fragen.
- Die anstehenden Entscheidungen werden nach „objektiven Gesichtspunkten“ getroffen und können sogar das Gegenteil Ihres persönlichen Willens darstellen.
- Schlimmstenfalls wird eine (möglicherweise unnötige) Betreuung gegen Ihren und gegen den Willen Ihrer Angehörigen angeordnet.
- Ihren Angehörigen wird von unbeteiligten Dritten das Handeln aus den Händen genommen.
- Die Bestellung eines Betreuers durch das Gericht kostet Zeit und Geld – Sie müssen in der Regel das Verfahren und die Tätigkeit des Betreuers aus Ihrem Vermögen bezahlen.

Dies alles ist im Hinblick auf das in unserem Grundgesetz verankerte Recht auf Selbstbestimmung kritisch zu sehen.

Welche Möglichkeiten gibt es, dieses Szenario abzuwenden?

Das Grundrecht auf Selbstbestimmung gibt Ihnen die Möglichkeit, vorab selbst festzulegen, was im Fall des Falles zu tun ist. Sofern Sie sich bei diesen Festlegungen an die rechtlichen Vorgaben halten, können Sie hier verbindliche Vorgaben schaffen, unter anderem bei

- der Wahl der Sie betreuenden Personen
- dem Umfang der Rechte der Betreuer
- dem Ort Ihrer Pflege und Betreuung
- der medizinischen Behandlung, einschließlich lebenserhaltender bzw. lebensverlängernder Maßnahmen und der sogenannten „Apparate-Medizin“
- einer etwaig gewünschten seelsorgerischen Betreuung oder einer Organspende

Dies ist die sogenannte rechtsgeschäftliche Betreuungsvorsorge. Sie bestimmen durch rechtsgeschäftliche Erklärung Ihre Wünsche für eine Betreuungssituation und legen diesen verbindlich nieder.

Hierfür stehen Ihnen drei rechtliche Instrumente zur Verfügung:

1. Die Vorsorgevollmacht
2. Die Betreuungsverfügung
3. Die Patientenverfügung

Problem „Ausland“ – Rechtswahlklausel:

Vollmachten und Verfügungen, die Sie hierzulande notariell errichten, unterliegen dem deutschen Recht und sind selbstverständlich in Deutschland gültig. Problematisch ist, ob und inwieweit diese auch im Ausland wirken. Sollten Sie sich regelmäßig im Ausland aufhalten (z.B. wegen Urlaubs- oder Dienstreisen), empfiehlt sich eine sogenannte Rechtswahl-Klausel in der Urkunde. Darin bestimmen Sie, dass die Urkunde auch im Ausland Gültigkeit haben soll und dort dann nach deutschem Recht entsprechend Ihren Festlegungen gehandelt werden muss. Die ist rechtlich nicht immer, aber meistens möglich.

Zwar löste die Rechtswahl-Klausel geringfügige Mehrkosten bei der Beurkundung aus, aber Sie schaffen so eine Grundlage, dass auch außerhalb Deutschlands aufgrund der Urkunde gehandelt werden kann, z.B. im Falle eines Unfalls oder einer plötzlichen Erkrankung.

1. Die Vorsorgevollmacht

Eine Vorsorgevollmacht ist – allgemein formuliert – eine Vollmacht, die einer oder mehreren Vertrauensperson(en) erteilt wird. Bei mehreren Bevollmächtigten können Sie bestimmen, ob diese jeweils alleine oder nur gemeinsam handeln dürfen, wobei sich aus praktischen Gründen eine Einzelvertretungsbefugnis (also das alleinige Handeln-Dürfen) anbietet. Die von Ihnen auszuwählende Vertrauensperson soll Sie rechtsgeschäftlich vertreten und für Sie handeln, wenn Sie aufgrund körperlicher oder geistiger Defizite hierzu nicht mehr in der Lage sind, wobei die Vollmacht im Außenverhältnis unbeschränkt, also nicht von Ihrer Handlungsunfähigkeit abhängig ist; letzteres deshalb, damit der Bevollmächtigte nicht jedes Mal mühsam nachweisen muss, dass Sie aktuell nicht zum Handeln in der Lage sind, was unpraktikabel wäre und die Vollmacht schlimmstenfalls de facto wertlos machen würde.

Ausreichend ist grundsätzlich eine einfache Generalvollmacht, die sich in einen kurzen „Zweizeiler“ fassen lässt. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist aber dringend eine detaillierte Vollmacht zu empfehlen, die jedenfalls folgende Bereiche beinhaltet:

- Vermögensrechtliche Angelegenheiten, z.B. Bankgeschäfte, Verträge, Grundbesitz und Miete, Versicherungsgeschäfte, Gerichtsverfahren etc.
- Persönliche Angelegenheiten, z.B. Gesundheitsfürsorge, Aufenthaltsbestimmung, Unterbringung im Krankenhaus oder Pflegeheim, Auskunftsrechte gegenüber Ärzten, freiheitsentziehende Maßnahmen etc.
- Sogenannter digitaler Besitz und digitaler Nachlass

Eine Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf Dritte (Untervollmacht) ist in Vermögensangelegenheiten möglich und in der Regel auch sinnvoll.

Ausgeschlossen per Gesetz ist eine Vertretung in höchstpersönlichen Angelegenheiten, z.B. bei der Eheschließung oder bei der Errichtung eines Testaments.

Eine umfassend und korrekt formulierte Vorsorgevollmacht vermeidet in aller Regel die gerichtliche Anordnung einer Betreuung!

Ein ergänzender Beschluss des Betreuungsgerichts ist aber trotz Bestehens einer Vorsorgevollmacht gesetzlich zwingend, wenn es um die Einwilligung in eine Maßnahme geht, die mit dauernder Freiheitsentziehung verbunden ist, oder um die Einwilligung in medizinische Maßnahmen, die den Tod oder schwere Schäden verursachen können.

Problem: Wer kontrolliert den Bevollmächtigten?

Eine allgemeine und durchgängige Kontrolle über das Handeln eines Bevollmächtigten sieht das Gesetz nicht vor. Allenfalls kann ein „Kontrollbevollmächtigter“ installiert werden, was aber praktisch schwer händelbar ist und nahezu nie so verfügt wird.

Wichtig ist: Die Erteilung einer Vollmacht ist Vertrauenssache!

Daher:

- Wählen Sie die zu bevollmächtigende Person sorgfältig aus!
- Tauschen Sie bei gegebenem Anlass die eingesetzte Person aus!
- Händigen Sie die Vollmachtsurkunden erst nach sorgfältiger Überlegung an den Bevollmächtigten aus, bewahren Sie diese ggf. zunächst bei sich auf und weisen andere darauf hin, wo sich die Urkunde befindet.
- Im Notfall – Notbremse: Widerrufen Sie die Vollmacht und ziehen die Urkunde ein!

Sollte der Bevollmächtigte seine Vollmacht missbrauchen, kann dies im Einzelfall gerichtlich untersagt werden. Für eventuell eingetretene Schäden kann der Vollmachtsgeber oder können nach dessen Tod seine Erben Schadensersatz verlangen.

Allerdings unterliegt der Bevollmächtigte dem Vollmachtgeber gegenüber grundsätzlich der Verpflichtung, auf Verlangen Auskunft über die aufgrund der Vollmacht durchgeführten Geschäfte zu erteilen und über diese Rechenschaft abzulegen. Auf diesen Anspruch kann der Vollmachtgeber verzichten, was aber regelmäßig nicht anzuraten ist. Meist sinnvoller dagegen ist eine Regelung, wonach der Bevollmächtigte nur dem Vollmachtgeber selbst, nicht aber dessen Erben gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig ist. Dies empfiehlt sich, um spätere Streitigkeiten zwischen den Erben untereinander bzw. zwischen den Erben und dem Bevollmächtigten zu vermeiden. Zu bedenken ist hierbei auch, dass der Bevollmächtigte seine Tätigkeit oft „ehrenamtlich“ ausführt und sich wegen der genannten Auskunftsansprüche schnell großen Problemen ausgesetzt sehen kann. Wenn man also möchte, dass der Bevollmächtigte als Vertrauensperson nur einem selbst bei Bedarf Auskunft erteilen und Rechenschaft ablegen muss, ihn aber nicht gegenüber Erben verpflichten und in „Bredouille“ bringen möchte, ist eine solche Regelung empfehlenswert.

Bedenken Sie zudem:

Das Risiko einer Ihrem Willen nicht entsprechenden, gerichtlich angeordneten Betreuung ohne Vorsorgevollmacht ist sicherlich wesentlich größer als dasjenige eines Vollmachtsmissbrauchs durch eine von Ihnen sorgfältig ausgewählte Person, die Sie in Ihrer Vorsorgevollmacht benennen.

2. Die Betreuungsverfügung

In einer Betreuungsverfügung können Sie festlegen, welche konkreten Wünsche Sie haben, sollte für Sie einmal eine gerichtliche Betreuung eingerichtet werden.

Sofern Sie eine Vorsorgevollmacht in dem oben beschriebenen Sinne errichtet haben, ist die Wahrscheinlichkeit einer gerichtlich angeordneten Betreuung zwar sehr gering. Allerdings sollten Sie auch für diesen Fall entsprechende Verfügung treffen.

Sie können in einer Betreuungsverfügung insbesondere vorgeben, wen das Gericht Ihnen als Betreuer „vorsetzt“ (in der Regel werden Sie hier den ohnehin Bevollmächtigten benennen) und dass der Betreuer auch alle Ihre in der Vorsorgevollmacht enthaltenen Vorgaben zu beachten hat. Eine Betreuungsverfügung gibt damit lediglich den Rahmen vor, in dem sich eine gerichtlich angeordnete Betreuung abspielen soll.

Es empfiehlt sich, eine Vorsorgevollmacht zu erteilen und diese um eine Betreuungsverfügung zu ergänzen, damit Sie auch für den unwahrscheinlichen Fall, dass ein Gericht trotz Vorliegen der Vorsorgevollmacht eine Betreuung anordnet.

3. Die Patientenverfügung

Unter einer Patientenverfügung (auch Patiententestament genannt) versteht man eine verbindliche Anweisung an Ärzte, Bevollmächtigte und ggf. Betreuer, wie Ihre medizinische Behandlung aussehen soll für den Fall, dass Sie selbst nicht mehr in der Lage sind, hierzu in der konkreten Behandlungsphase Erklärungen abzugeben.

Grundsätzlich können Sie eine Vielzahl von Details einer Behandlung in einer Patientenverfügung festlegen, so unter anderem

- die Ihnen sinnvoll erscheinenden Behandlungsmethoden
- den Ausschluss nicht gewünschter Behandlungsmethoden
- Wünsche zu Bluttransfusionen, Organtransplantationen oder zur Verwendung noch nicht erprobter Medikamente
- die Durchführung oder den Ausschluss einer sogenannten „Maximalbehandlung“
- Vorgaben zur „Apparate-Medizin“ und dem „Hängen an Schläuchen“
- Regelungen zu einem Behandlungsabbruch
- Art und Umfang einer Behandlung in der Sterbephase

Verboten ist nach deutschem Recht allerdings die aktive Sterbehilfe. Eine solche Anweisung an die behandelnden Ärzte oder Dritte wäre sittenwidrig und unwirksam. Derjenige, der einer solchen Anweisung Folge leistet, macht sich strafbar.

Die Anordnungen in einer Patientenverfügung sind bindend, wenn Ihr Wille hieraus eindeutig und sicher erkennbar ist. Nach aktueller Rechtsprechung von Bundesgerichtshof und Bundesverfassungsgericht muss der Wille des Verfügenden zu gewünschten oder nicht gewünschten Behandlungen sehr konkret formuliert sein; es sollen sogar die einzelnen medizinischen Maßnahmen benannt werden, was vorab schwierig, vielleicht sogar unmöglich ist. Es gilt aber in jedem Falle: Je konkreter die Verfügung, umso besser. Zudem sollten in der Verfügung Ausführungen zu Ihren Wertevorstellungen betreffend das Leben und seine Ende enthalten sein.

Liegt keine Patientenverfügung vor oder ist eine solche nicht eindeutig, haben die Sie vertretenden und behandelnden Personen ihren mutmaßlichen Willen zu erforschen und hiernach entsprechende Entscheidungen zu treffen. In Streitfällen entscheidet dann das Betreuungsgericht.

Diese unklare Situation kann dazu führen, dass letztlich doch gegen Ihren Willen vorgegangen wird. Nur durch eine rechtssichere Patientenverfügung lässt sich dies vermeiden!

Formalitäten zu Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung:

- Grundsätzlich ist die Errichtung formfrei, nur die Patientenverfügung muß schriftlich niedergelegt sein. Aus Beweisgründen und aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt sich aber in allen Fällen die Schriftform, idealerweise die notarielle Beurkundung.
- Sofern der Bevollmächtigte auch über eine Unterbringung entscheiden oder für den Vollmachtgeber in freiheitsbeschränkende Maßnahmen einwilligen soll, muss die Vollmacht schriftlich erteilt sein.
- Sie müssen zum Zeitpunkt der Errichtung der Vollmacht bzw. Verfügung geschäftsfähig und im Falle der Patientenverfügung zudem volljährig sein.
- Sofern sich Ehegatten gegenseitig eine Vollmacht erteilen möchten, kann dies in einer Urkunde geschehen. Selbstverständlich können auch mehrere Personen bevollmächtigt werden, so z.B. auch die Kinder der Ehegatten, ggf. auch „ersatzweise“.

Empfehlungen

- Um wirklich gut und umfassend vorzusorgen, sollten Sie eine Vorsorgevollmacht, eine Betreuungsverfügung und eine Patientenverfügung errichten.
- Um Ihren Willen rechtssicher und eindeutig niederzulegen, sollten Sie rechtlichen Rat einholen und Ihre Erklärungen notariell beurkunden lassen.
- In der Vollmacht sollte ausdrücklich erwähnt werden, dass diese über den Tod hinaus wirksam bleibt. So können auch Geschäfte nach dem Tod problemlos erledigt werden und man muss nicht erst noch auf einen Erbschein oder eine Testamentseröffnung warten.

Warum zum Notar?

Eine notarielle Beurkundung kostet zwar Geld, ist aber entgegen der landläufigen Meinung nicht unverhältnismäßig teuer. Teuer wird es, wenn Ihr Wille nicht oder nur zweifelhaft niedergelegt ist und im Fall der Fälle hierüber Streit entsteht, der selten darin mündet, dass die erstrittene Entscheidung auch tatsächlich Ihren Wünschen entspricht.

Zu warnen ist grundsätzlich vor Vollmachten und Verfügungen, die durch bloßes „Ankreuzen“ von verschiedenen Alternativen in einem vorgefertigten Formular errichtet werden. Hierbei kommen die individuellen Wünsche des Vollmachtgebers nur unzureichend zum Ausdruck. Zudem könnte die Echtheit der „Kreuzchen“ oder der Urkunde insgesamt angezweifelt werden.

Hier die wesentlichsten **Vorteile einer notariellen Beurkundung** auf einen Blick:

- Der Notar formuliert die Urkunden nach **Erforschung Ihres Willens** so, dass sie auf Ihre persönlichen Verhältnisse und Bedürfnisse abgestimmt sind.
- Eine Beurkundung darf der Notar nur vornehmen, wenn er sich **von Ihrer vollen Geschäftsfähigkeit überzeugt** hat. So sind Urkunden nicht wegen einer angeblichen Geschäftsunfähigkeit des Verfügenden angreifbar.
- Der Notar ist verpflichtet, Sie **über erkennbare Risiken der Vollmachtserteilung aufzuklären** und mit Ihnen sachgerechte Lösungen zu erarbeiten.
- Nur die durch einen Notar beurkundeten Erklärungen verfügen über eine **volle Beweiskraft** und können von niemandem mehr in Zweifel gezogen werden.
- **Notarielle Urkunden müssen** von Behörden, Banken und sonstigen öffentlichen Stellen **akzeptiert werden**.
- **Grundstücksgeschäfte** sind **nur mit einer notariellen Urkunde** möglich.
- Die **Originalurkunde** verbleibt beim Notar und **geht so nie verloren**. Er erteilt die erforderlichen Ausfertigungen an Sie und ggf. an die Bevollmächtigten.

Wie erfahren die Beteiligten davon, daß Sie eine Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung oder Patientenverfügung errichtet haben?

Zum einen erhalten Sie von dem beurkundenden Notar mindestens eine Ausfertigung der Urkunde, ggf. werden auch den Bevollmächtigten vorab ebensolche ausgehändigt.

Zum anderen besteht die Möglichkeit, die Verfügung beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren zu lassen, was dringend anzuraten ist. Auf dieses Register greifen z.B. die Betreuungsgerichte zu und können so feststellen, dass der Betroffene selbst Vorsorge getroffen hat und eine gerichtliche Betreuung nicht erforderlich ist.

Selbstverständlich empfiehlt es sich auch, die von Ihnen bevollmächtigten Personen zu informieren, was idealerweise schon vor Erteilung der Vollmacht erfolgen sollte.

Schließlich können Sie auch in Ihren persönlichen Unterlagen und Papieren (z.B. in der Geldbörse) einen schriftlichen Hinweis auf das Bestehen einer Vollmacht bzw. Verfügung platzieren. So kann ein Dritter in einer Notsituation frühzeitig erkennen, wer berechtigt ist, für Sie Entscheidungen zu treffen.

Welche Kosten entstehen für die notarielle Beurkundung von Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung?

Die anfallenden Kosten sind vergleichsweise gering. Für die Beurkundung der Vollmacht und der Patientenverfügung fällt gemäß KV-Nr. 21200 GNotKG je eine 1,0 Gebühr an; Beratung und Entwurf sind inklusive. Der Geschäftswert für die Vorsorgevollmacht beträgt in der Regel 50 % Ihres Vermögens, welches Sie gegenüber dem Notar ungefähr beziffern müssen; für eine Rechtswahl-Klausel erhöht sich dieser Wert um 30 % des Ausgangsgeschäftswerts. Für die Beurkundung der Patientenverfügung wird regelmäßig ein Geschäftswert in Höhe von 5.000 € angesetzt.

Beispiel: Der Mandant verfügt über Vermögen von 100.000 €. Die Gebühr aus einem Geschäftswert von 50.000 Euro für die Vollmacht beträgt 165,00 €, mit Rechtswahlklausel 192,00 €. Bei einem Geschäftswert von 200.000 € (entsprechend 400.000 € Vermögen) würde die Gebühr 435,00 € betragen, mit Rechtswahlklausel 535,00 €. Für die Patientenverfügung entstehen gesonderte Kosten von regelmäßig 60,00 €. Hinzukommen jeweils Auslagen für Papier und Porto, sowie die Mehrwertsteuer. Die Registrierung beim zentralen Vorsorgeregister ist über den Notar bereits ab einmalig 13,00 € möglich; sind in der Urkunde mehrere Personen bevollmächtigt, fallen dort weitere geringe Gebühren an.

Sie sehen:

Es gibt viele überzeugende Gründe, gut vorzusorgen!

Schaffen Sie sich und Ihren Angehörigen Rechtssicherheit für den Fall, den sich niemand wünscht, der leider aber immer wieder plötzlich und unerwartet eintritt.

Sorgen auch Sie vor – Ihre Rechtsanwälte und Notare helfen Ihnen hierbei!

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen einen aufschlussreichen Überblick über die Möglichkeiten der Vorsorge für Ihren „vorletzten Willen“ gegeben zu haben. Bei weiteren Fragen können Sie uns jederzeit ansprechen. Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen.

Mit den besten Grüßen

Ihr

Jörg Diefenbach
Rechtsanwalt und Notar

Dieses Skriptum wurde von uns mit der gebotenen Sorgfalt erstellt. Dennoch können wir für die inhaltliche Richtigkeit und die enthaltenen Auskünfte keine Haftung übernehmen. Wir empfehlen, sich für Ihren Fall bei einem Rechtsanwalt oder Notar individuell beraten zu lassen.

Stand: Juli 2020